



Amtssigniert. SID2011071056248  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verkehrsrecht**

**Dr. Hansjörg Constantini**

Telefon +43(0)512/508-2450

Fax +43(0)512/508-2455

[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Baubezirksamt Kufstein, Brückenbauarbeiten auf der Großsache**

Geschäftszahl IIb2- 5-1-8/50

Innsbruck, 25.07.2011

# VERORDNUNG

## § 1

(Allgemeines Verbot)

Auf der **Großsache** von Flusskilometer 29,300 bis Flusskilometer 27,900 im Gebiet der Gemeinde Kössen ist das Fahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts verboten (siehe beiliegender Plan, Befund vom 21.07.2011, Zahl IIb2-5-1-8/49-11).

## § 2

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 2 Abschnitt 1. A.1. (Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen) der Seen- und Flussverkehrsordnung 1990, BGBl Nr. 42/1990 idGF. in Kraft.

Das flussabwärts anzubringende Schifffahrtszeichen bei Flusskilometer 29,300 ist mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Nach 80m“ zu versehen. Dieses Schifffahrtszeichen (kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80m) ist oberhalb der Ausstiegsmöglichkeit, welche sich bei ca. Km 29,220 auf der rechten Seite befindet, bei der Neuwirtsbrücke anzubringen und muss von im Fluss fahrenden Wasserfahrzeugen

deutlich erkennbar sein. Die Aufschrift bei der Zusatztafel hat eine Schrifthöhe von mindestens 150mm und eine Schriftstärke von 20mm aufzuweisen.

Flussaufwärts ist das Schifffahrtszeichen (kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80m) unterhalb der Landbrücke bei ca. Flusskilometer 28,00 anzubringen und muss von im Fluss fahrenden Wasserfahrzeugen deutlich erkennbar sein.

### **§ 3**

(Aufstellung der Schifffahrtszeichen)

Das Baubezirksamt Kufstein wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

**(Dr. Constantini)**

Ergeht an:

1. Baubezirksamt Kufstein, Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein
2. Gemeinde Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen
3. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel
4. Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, z.Hd. Herrn AD Ing. Reinhard Keber, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Abt. Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
5. Abt. Verkehrsrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck